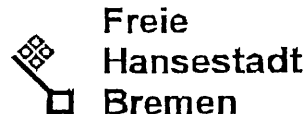


Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 6. Kammer -



Az: 6 V 3542/07.A

Vo

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: S/S-As-463/07,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Vosteen am 18.01.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die vom Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.11.2007 (Gesch.-Z.: 5269111 – 261) beim Verwaltungsgericht Bremen erhobene Klage (Az.: 6 K 3541/07.A) aufschiebende Wirkung hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller sucht um vorläufigen Rechtsschutz nach, nachdem ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Ergänzung eines Bescheides vom 28.05.1998 mit einem Bescheid vom 19.11.2007 die Abschiebung nach Guinea angedroht hat.

Der Antragsteller stellte im Dezember 1997 bei der Antragsgegnerin einen Asylantrag. Er gab an, Staatsangehöriger Sierra Leones zu sein. Mit Bescheid vom 28.05.1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorlägen. Der Antragsteller wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Eine gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhobene Klage nahm der Antragsteller hinsichtlich seiner Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 AuslG wieder zurück. Im Übrigen verpflichtete das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 18.01.1999 (5 K 1425/98.A) die Antragsgegnerin, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich des Landes Sierra Leone für den Antragsteller festzustellen. Das Urteil wurde mit Bescheid vom 12.03.1999 durch das Bundesamt umgesetzt. Mit Bescheid vom 04.06.2003 widerrief das Bundesamt mit dem Hinweis auf veränderte Verhältnisse im Staat Sierra Leone die mit dem Bescheid vom 12.03.1999 getroffene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Sierra Leone. Eine gegen den Widerrufbescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgerichts Bremen mit Urteil vom 04.03.2004 (2 K 1091/03.A) ab. Das Urteil wurde rechtskräftig.

In der Folge leitete die Ausländerbehörde in Bremen Vorbereitungen für eine Ausreise des Antragstellers ein. Zum Zwecke der Beschaffung von Passersatzpapieren wurde der Antragsteller am 26.11.2004 der Botschaft des Staates Sierra Leone in Bonn vorgestellt. Die Botschaft erklärte auf Formblatt, dass es sich bei dem Antragsteller um keinen Staatsangehörigen Sierra Leones handele und ihm deshalb keine Reisedokumente erteilt würden. Im Dezember 2005 wurde der Antragsteller bei der Ausländerbehörde in Hamburg einer Delegation aus Guinea vorgeführt. In einer schriftlichen Erklärung vom 12.12.2005 attestierte die Delegation fest, dass es sich bei dem Antragsteller um einen guineischen Staatsangehörigen handele.

Auf Veranlassung der Ausländerbehörde Bremen stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 19.11.2007, zugestellt am 07.12.2007, fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Guinea nicht vorlägen. Zugleich wurde die Abschiebungsregelung in dem Bescheid vom 28.05.1998 dahingehend ergänzt, dass dem Antragsteller die Abschiebung nach Guinea angedroht wurde. Das Bundesamt führt in dem Bescheid u.a. aus, dass es sich bei dem Antragsteller zweifelsfrei um einen Staatsangehörigen Guineas handele, dass eine Klage gegen den jetzt erlassenen Bescheid keine aufschiebende Wirkung habe und dass seine Abschiebung frühestens eine Woche nach Zustellung des Bescheides durchgeführt werden dürfe. Am 06.12.2007 übermittelte die Antragsgegnerin den Bescheid auch an die Ausländerbehörde Bremen.

Der Antragsteller hat am 10.12.2007 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben (6 K 3541/07.4), über die noch nicht entschieden ist. Zugleich hat er beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Der Antragsteller rügt, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht von seiner guineischen Staatsangehörigkeit ausgehe. Es gebe Verdachtsmomente, dass die guineische Delegation für eine Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht autorisiert gewesen sei und sie das Staatsangehörigkeitsattest als Gefälligkeit gegen ein Bestechungsgeld erteilt habe.

II.

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes ist zulässig.

Zwar ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall unstatthaft, weil die vom Antragsteller gegen den hier angefochtenen Bescheid erhobene Klage bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat (dazu unten 2.). Dies führt jedoch nicht zu einer Unzulässigkeit des Rechtsschutzgesuches, denn die Antragsgegnerin führt in dem angefochtenen Bescheid aus, dass und warum sie hier einer Klage keine aufschiebende Wirkung beimisst. Nachdem die Antragsgegnerin den Bescheid auch der Ausländerbehörde Bremen zuleitet hat, muss der Antragsteller befürchten, dass die Ausländerbehörde, der Rechtsansicht der Antragsgegnerin folgend, seine Abschiebung in den neu benannten Zielstaat kurzfristig durchführen wird.

In den Fällen sog. faktischer Vollziehung, d.h. wenn die Behörde – wie hier das Bundesamt – einem Rechtsbehelf rechtsfehlerhaft keine aufschiebende Wirkung beimisst und Vollzugsmaßnahmen bereits eingeleitet sind oder drohen, kann das Gericht in analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO feststellen, dass der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 80 Rdnr 181 - m.w.N). Der Einzelrichter legt das Rechts-

schutzgesuch des Antragstellers deshalb in analoger Anwendung des § 88 VwGO als Antrag auf Feststellung aus, dass die unter dem Aktenzeichen 6 K 3541/07.A beim Verwaltungsgericht Bremen erhobene Klage des Antragstellers aufschiebende Wirkung hat.

2. Das Rechtsschutzgesuch ist auch begründet, die Voraussetzungen für eine solche Feststellung der aufschiebenden Wirkung liegen vor, denn die Klage gegen den Bescheid vom 19.11.2007 hat entgegen der von der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid vertretenen Rechtsauffassung aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 75 AsylVfG hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 AsylVfG und in den – hier nicht einschlägigen - Fällen des § 73 AsylVfG aufschiebende Wirkung. Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 AsylVfG sieht vor, dass die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist in den „sonstigen Fällen“, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, einen Monat beträgt. Diese „sonstigen Fälle“, an die die Regelung in § 75 AsylVfG anknüpft, betreffen Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes, die als einfach unbegründet ergehen. In Fällen, in denen die Abschiebungsandrohung, abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall, nicht bereits mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist (s. § 34 Abs. 2 AsylVfG), tritt der Suspensiv-effekt auch bei einer isolierten Klage gegen die Abschiebungsandrohung ein (vgl. Roth in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 34 AsylVfG Rdnr. 80).

Wird vom Bundesamt eine nachträgliche Konkretisierung oder Änderung des Zielstaates vorgenommen, hat es sich nicht lediglich auf die bloße Zielstaatsbezeichnung zu beschränken, sondern muss gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG eine ausdrückliche Feststellungsentscheidung treffen, dass im Hinblick auf den jetzt konkretisierten oder neu benannten Zielstaat keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (vgl. Roth in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 34 AsylVfG Rdnr. 71). Wird in einem solchen Fall nachträglich durch das Bundesamt ein Bescheid erlassen, der eine vollständig neue Abschiebungsandrohung enthält und damit eine Änderung des Zielstaates verbindet, so hat die dagegen gerichtete Klage – vorausgesetzt, das Asylbegehren ist als einfach unbegründet abgelehnt worden - gemäß § 75 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 AsylVfG aufschiebende Wirkung (VG Bremen, Beschl. v. 26.11.2007 – 4 V 3388/07 -; VG Karlsruhe, Beschl. vom 17.12.2004, Az. A 9 K 12103/04, juris; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, § 34 Rn. 92). Gleiches muss dann gelten, wenn die Antragsgegnerin bei gleicher Sachlage in Bezug auf den neuen Zielstaat zwar ebenfalls erstmals Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG prüft, sich dann aber – offenbar lediglich einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis geschuldet - darauf beschränkt die Abschiebungs-

androhung in dem Erstbescheid lediglich um die Angabe des neuen Zielstaates zu ergänzen, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist (im Ergebnis ebenso: VG Bremen, Beschl. v. 11.10.2007 – 2 V 2570/07.A; VG Stuttgart, Beschl. v. 27.10.2005 – A 4 K 13055/05 –, AuAS 2006, 23f.; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, § 34 Rn. 92). Beide Fallgruppen unterscheiden sich von der Interessenlage her nicht von jener, in der das Bundesamt bereits eine erste Abschiebungsregelung gesondert von der Entscheidung über den Asylantrag trifft und bei der eine Klage gegen die Abschiebungsregelung ebenfalls aufschiebende Wirkung hätte (s.o.)

Da der Asylantrag des Antragstellers in dem Bescheid vom 28.05.1998 als einfach unbegründet abgelehnt worden ist, kommt seiner gegen den Bescheid vom 19.11.2007 erhobenen Klage, für deren offensichtliche Unzulässigkeit es keine Anhaltspunkte gibt, bereits unmittelbar von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

Die Fragen, ob eine guineische Staatsangehörigkeit des Antragstellers hier mit hinreichender Verlässlichkeit festgestellt worden ist und ob eine ggf. fehlende Verbindung des Antragstellers zum Staat Guinea bereits die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Bescheides betrifft oder ob diese erst bei Vollzug einer Aufenthaltsbeendigung gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemacht werden könnte, bedürfen im vorliegenden Verfahren keiner Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Vosteen

Für die Austerlegung

